

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 10

Rottenburg am Neckar, 16. August 2021

Band 65

Bischöfliches Ordinariat			
Caritas-Herbstsammlung vom 18.–26.09. 2021	294	Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spirituelle Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	304
56. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie	294	Zusammensetzung der Kommission sexueller Missbrauch (KsM)	306
Umbenennung des Rats der Ständigen Diakone in Diakonenrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Änderung von dessen Satzung – Dekret	295	Bonifatiuswerk – Anpassung der Fördervoraussetzungen	307
Ernennung des Leiters des Verbindungsbüros der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband der Region Stuttgart	297	Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen	308
Bistums-KODA – 42. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	297	Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	310
Bistums-KODA – 43. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	298	Personalangelegenheiten	
Bistums-KODA – 7. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS Teil I	303	Personalnachrichten	310
Bistums-KODA – 7. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS Teil II	303	Mitteilungen	
Termin der zehnten regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	304	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	311
Bildung einer neuen „Bistums-KODA“ – Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften	304	Frauen für Frauen – Basiskurs Leitungskompetenz	311
		Exerzitien („Fratelli tutti“) für Priester und Diakone vom 14.–19.11.2021	311
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	312

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 3817 – 15.07.21
PfReg. H 7.4 b und M 9.2

Caritas – Herbstsammlung vom 18. bis zum 26. September 2021

- **Hier und jetzt helfen!**
- **Die Hälfte der Spenden bleibt für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden**

„Hier und jetzt helfen“ – unter diesem Motto ruft die Caritas vom 18. bis zum 26. September zur Caritas-Herbstsammlung in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Spenden werden für Hilfsangebote direkt vor Ort eingesetzt: 50 Prozent der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für sozial-karitative Aufgaben (Stuttgarter Gemeinden 40 Prozent). Der andere Teil geht an den Caritasverband für Projekte in der jeweiligen Caritas-Region vor Ort.

Die Corona-Pandemie hat alle getroffen. Sie hat Wunden geschlagen und Spuren hinterlassen. Aber vor dem Virus sind nicht alle gleich. Die Krise trifft die Menschen härter, die es vorher schon schwer hatten: Familien, die in beengten Wohnverhältnissen leben; Alleinerziehende, für die der Alltag auch schon ohne Corona ein einziger Balanceakt ist; Solo-Selbstständige, die monatelang von ihren Ersparnissen gelebt haben und jetzt auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind; ältere Menschen, die unter Einsamkeit leiden. Es wird Zeit brauchen, um diese Spuren zu mildern.

„#DasMachenWirGemeinsam“ – so hat die Caritas in Deutschland ihre Kampagne 2021 überschrieben. Corona stellt Vieles in Frage; es wird jetzt darauf ankommen, dass wir unsere Kräfte zusammen legen. Denn nur gemeinsam können wir verhindern, dass soziale Ungleichheiten wachsen und nur im Miteinander werden wir füreinander viel bewirken können.

Auch Caritas und Kirchengemeinden wollen „Gutes tun“ anstoßen und fördern

Die Kirchengemeinden und die Caritas haben neue, auch digitale, Strukturen geschaffen, um trotz schwieriger Bedingungen Hilfe und Unterstützung in der Corona-Pandemie zu ermöglichen und sicher zu stellen. Das darf jetzt nicht abrechnen, wo sich die Folgen der Krise gerade für besonders benachteiligte Menschen erst richtig zeigen. Aber längst nicht alle Kosten können mit öffentlichen Mitteln gedeckt und nicht alle passgenau eingerichtete Projektstellen können über Fördermittel finanziert werden. Da ist Vieles nur über Spenden möglich. Die Spenden aus der Caritas-Herbstsammlung fließen direkt in Hilfeangebote für Menschen in Not vor Ort.

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Sammlung“ auf das Konto
IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22
BIC: SOLADEST600

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf der Caritas-Homepage caritas-spende.de/Sammlung.

BO-Nr. 3942 – 20.07.21

56. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, 19. Juli 2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder, sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

in wenigen Tagen beginnen die Sommerferien, Zeit sich zu erholen und Kraft zu schöpfen. Anstrengende Monate liegen hinter uns. Ich bin dankbar, dass sich die Pandemielage inzwischen so entspannt hat, dass in vielen Bereichen die infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus gelockert werden konnten. Auch wenn die Inzidenzwerte inzwischen wieder leicht steigen, können die Lockerungen bei geringem Infektionsgeschehen weiterhin beibehalten werden. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass bereits viele Menschen geimpft sind und Krankheitsverläufe deshalb schwächer verlaufen.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei Ihnen für Ihr umsichtiges Handeln bedanken. Nachweislich trugen unsere Gottesdienste nicht zur Ausbreitung des Coronavirus bei.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat der Krisenstab nun weitere Lockerungen verabschiedet:

Dieser Mitteilung beigelegt¹ ist ein deutlich überarbeiteter Stand der konsolidierten Fassung der geltenden Maßgaben für die Feier der Liturgie (Stand: 19. Juli 2021), der alle aktuellen Anpassungen enthält. Ich bitte Sie zu beachten, dass wir wegen der weiterhin geltenden Nachweispflicht – aus Rücksicht auf die ehrenamtlichen Ordner/-innen – weiterhin keine Ausnahme für **getestete, geimpfte oder genesene Personen** von den Regelungen für die Gottesdienste geben können. Auf einige Neuerungen sei hier besonders hingewiesen:

1.

Die Feier von Gottesdiensten

Die **Hygienekonzepte**, die im vergangenen Jahr von den Kirchengemeinden in guter und sorgfältiger Weise für ihre Gottesdienstorte erstellt wurden, enthalten vielerorts noch eine Maximalzahl für am Gottesdienst Teilnehmende. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass sich die Zahl der möglichen Mitfeiernden in zuverlässiger Weise aus der Einhaltung der gebotenen Abstände ermitteln lässt. Diese Zahl kann, je nach Anzahl der mitfeiernden Haushalte bzw. Familienverbände stark divergieren. Daher ist es erlaubt, den entsprechenden Eintrag einer maximalen Personenzahl aus den Hygienekonzepten für Gottesdiensträume zu tilgen.

Der **Ordnerdienst** hat sich in vielen Gemeinden gut etabliert und trägt mancherorts zu einer neuen Form der Willkommenskultur in den Kirchen bei. Mit der nun anstehenden Reisezeit ist es jedoch nicht selten schwierig,

¹ Alle Anlagen sind im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

konstant zwei Ehrenamtliche für diesen Dienst zu finden. Daher ist es ab sofort möglich auch an Sonn- und Feiertagen nur einen Ordner einzusetzen, wenn die entsprechenden Personen ihr Einverständnis zum Dienst ohne weiteren Ordner geben.

Für die **Feier der Taufe** ist es nun wieder zulässig, dass die Gottesdienste zur Taufspendung mit mehreren Tauffamilien gleichzeitig gefeiert werden.

Der **Spendedialog** („Der Leib Christi“ – „Amen“), der die intensive Begegnung mit dem eucharistischen Christus im Empfang der Kommunion rahmt, soll wieder je einzeln gesprochen werden.

Es ist nun auch möglich, eine **zusätzliche Bestuhlung im Kirchenraum** vorzunehmen, insofern hierdurch keine Fluchtwege gestört und die notwendigen Abstände eingehalten werden.

Auch ist die **Konzelebration** wieder möglich, insofern im Altarraum und auch am Altar der Abstand von 1,5 Meter zueinander gewahrt werden kann.

Bei **Schülergottesdiensten**, die in der Verantwortung der Kirchengemeinden stattfinden, ist es möglich, dass die Schüler/innen in gleicher Weise ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter zusammensitzen können, wie sie es auch im regulären Unterrichtsgeschehen tun. In aller Regel wird dies im Klassenverband sein. Eine Vorabsprache hierüber mit der Schulleitung ist unerlässlich. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes ist jedoch in jedem Falle notwendig.

2.

Der Ministrantendienst

Die Fachstelle Ministranten des Bischöflichen Jugendamtes hat eine dritte Handreiche verfasst, die gute Hinweise zur weiteren Ausgestaltung dieses wichtigen liturgischen Dienstes gibt. Ich empfehle das Schreiben an die Oberministrant/innen und Gruppenleiter/innen weiterzugeben und diese auch zu ermutigen, auf die Gruppen zuzugehen und zum Ministrieren einzuladen.

Ich wünsche Ihnen gesegnete Urlaubstage! Und wo immer Sie Ihr Weg in den kommenden Wochen führen wird, kehren Sie gesund zurück!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3700 – 09.07.21
PfReg. E 5.1

Dekret

Umbenennung des Rats der Ständigen Diakone in Diakonenrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Änderung von dessen Satzung

Nach Beratung im Rat der Diakone am 12.10.2020 und 22.03.2021 hat **Bischof Dr. Gebhard Fürst** kraft seines Amtes entschieden, den Rat der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Satzung vom 21.11.13, KABL. 2013, Nr. 15, S. 443 f.) in **Diakonenrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart** umzubenennen. Aufgaben und Mitgliedschaften des Rats der Ständigen Diakone in

der laufenden Wahlperiode gehen mit Inkraftsetzung der Satzung des Diakonenrats auf den Diakonenrat über. In der Wahlordnung gemäß § 4 der Satzung (vom 21.11.13, KABL. 2013, Nr. 15, S. 444 ff.) und der Dienst- und Vergütungsordnung der Ständigen Diakone (DVO-Diakone) (vom 14.10.15, KABL. 2015, Nr. 18, S. 521 ff., zuletzt geändert am 06.08.18, KABL. 2018, Nr. 12, S. 330 f.) wird der Begriff „Rat der Ständigen Diakone“ durch „Diakonenrat“ ersetzt. In § 31 DVO-Diakone werden die Absätze 3 und 4 der Satzung des Diakonenrats vom 15.07.21 als Absätze 3 und 4 eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5. Sonstige einschlägige Regelungen zum Ständigen Diakonat werden entsprechend fortgeschrieben.

Rottenburg, den 15. Juli.2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Nach Umbenennung des Rats der Ständigen Diakone in Diakonenrat hat Bischof Dr. Gebhard Fürst folgende Regelung erlassen:

Satzung des Diakonenrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Diakonenrat berät den Bischof bei der Planung, Koordinierung und Überprüfung des diakonischen Dienstes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Diakonenrat stellt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Diakone untereinander sowie gemeinsam mit den hauptamtlich für die Ausbildung und Personalführung der Diakone Verantwortlichen sicher. Er pflegt den Erfahrungsaustausch insbesondere mit Blick auf Belange, die Dienst und Leben des Ständigen Diakons betreffen, und sorgt sich um die Förderung des Ständigen Diakonats und die sozialen Belange der Diakone in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) In allen Fragen des Diakonates kann der Diakonenrat Anregungen und Empfehlungen an den Bischof geben.
- (3) Der Diakonenrat kann zu allen diakonischen Themen und sozialen Belangen gehört werden und Stellung nehmen.
- (4) Er vertritt die Anliegen des Diakonats und einer diakonischen Kirche in relevanten Gremien der Diözese und ihrer Caritas.
- (5) Ihm obliegt die Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone und dessen Stellvertreters.

§ 2 Zusammensetzung des Diakonenrats

- (1) Dem Diakonenrat gehören an als
 1. *Mitglieder kraft Amtes*
 - der Bischof oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender,
 - der Leiter der Hauptabteilung V – Pastorales Personal,
 - der Bischöfliche Beauftragte für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat,

- der Bischöfliche Beauftragte für die Personalführung der Ständigen Diakone.

2. gewählte Mitglieder

- 9 nach § 4 zu wählende Mitglieder, davon mindestens 3 Vertreter der Ständigen Diakone im Hauptberuf, mindestens 3 Vertreter die Ständigen Diakone im Zivilberuf, und 1 Vertreter der Ständigen Diakone im Ruhestand.

3. berufene Mitglieder

- 1 vom Priesterrat benannter Priester als Vertreter des Priesterrats,
- 1 vom Diakonenrat berufene Vertreterin der Ehefrauen der Ständigen Diakone,
- Nach Bedarf: 2 vom Diakonenrat berufene Ständige Diakone.

- (2) Dem Diakonenrat gehören die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, die berufenen Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht an.
- (3) Der Diakonenrat kann zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Er lädt mindestens 1 x jährlich eine/n Vertreter/in der Caritas der Diözese zu Informationsaustausch und Förderung der Vernetzung zwischen Diakonat und Caritas ein.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle der Diözese inkardinierten Ständigen Diakone sowie nicht inkardinierte, im Dienst der Diözese stehende Ständige Diakone.
- (2) Wählbar sind alle der Diözese inkardinierten Ständigen Diakone mit einem Auftrag im Gebiet der Diözese sowie nicht inkardinierte, im Dienst der Diözese stehende Ständige Diakone.
- (3) Inkardinierte Ständige Diakone im Ruhestand mit Wohnsitz innerhalb der Diözese sind bei der Wahl des Vertreters der Ständigen Diakone im Ruhestand wählbar.

§ 4

Wahlordnung

Der Diakonenrat gibt sich eine Wahlordnung.

§ 5

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Diakonenrats beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Diakonenrats kraft Amtes wird vorzeitig beendet, wenn die Funktion, an die die Mitgliedschaft im Diakonenrat geknüpft ist, nicht mehr ausgeübt wird.
- (2) Scheidet ein gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit gemäß Abs. 1 aus dem Diakonenrat aus, so ist zeitnah ein Ersatzmitglied zu wählen.

- (3) Nach Ablauf der Amtszeit versehen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Konstituierung des neugewählten Diakonenrats weiter.

§ 6

Rechtsstellung der Mitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder des Diakonenrats erfolgt unentgeltlich als Ehrenamt. Angemessene Aufwendungen und notwendige Auslagen werden gegen Nachweis von der Diözese Rottenburg-Stuttgart erstattet.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen, nämlich aus:
 1. dem Diözesansprecher der Ständigen Diakone,
 2. dem Stellvertreter des Diözesansprechers,
 3. dem Bischöflichen Beauftragten für die Personalführung der Ständigen Diakone,
 4. dem Bischöflichen Beauftragten für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat.

Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstands ist identisch mit der Amtszeit des Diakonenrats.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Diakonenrat zwischen den Sitzungen, nimmt die laufenden Aufgaben wahr und bereitet die Sitzungen vor. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Diakonenrats gebunden. Er nimmt Wünsche und Vorschläge von den Diakonen und Priestern der Diözese entgegen, die ihm direkt oder über Mitglieder des Diakonenrats zugeleitet werden.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Diakonenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Kommissionen

- (1) Der Diakonenrat kann für die Behandlung bestimmter Anliegen Kommissionen bilden.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Diakonenrat berufen. Ihnen soll mindestens ein Mitglied des Diakonenrats angehören.
- (3) Die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder erfolgt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Auslagen werden nach den Regelungen der Diözese erstattet.
- (4) Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Mitgliedschaft im Priesterrat und im Diözesanrat

Der Diakonenrat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder jeweils den oder die Vertreter im Priesterrat und im Diözesanrat.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung des Rats der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (vom 21.11.13, KABl. 2013, Nr. 15, S. 443 f.) tritt zeitgleich außer Kraft.

BO-Nr. 3618 – 07.07.21

Ernennung des Leiters des Verbindungsbüros der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband der Region Stuttgart

mit Wirkung zum 10. Juli 2021 ernenne ich Herrn Pfarrer Matthias **Haas** zum Leiter des Verbindungsbüros der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband der Region Stuttgart. Basis für die Arbeit des Verbindungsbüros und damit der Aufgaben des Leiters ist die diesbezügliche Ordnung, welche im Kirchlichen Amtsblatt 2021, Nr. 9, S. 275 f. veröffentlicht ist.

Rottenburg, den 19. Juli 2021

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3370 – 24.06.21

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

42. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat am 20.05.2021 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 07.10.2020, KABl. 2021, S. 102 f. beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I
Änderung der AVO-DRS

§ 25 Absatz 2a wird gestrichen.

Die Protokollerklärung zu § 25 Absatz 2a wird gestrichen.

§ 25 Absatz 2b wird gestrichen.

§ 25 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Wird der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Beitrag der/des Beschäftigten um die Hälfte des Vmhundertsatzes, um den sich der Beitrag reduziert, höchstens jedoch in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrages, der gemäß Satz 3 zu tragen ist.“

Die Protokollerklärung zu § 25 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 11. Juli 2021

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3371 – 24.06.21
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

43. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat am 20.05.2021 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 20.05.2021, KABL. 2021, S. 297 beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I Änderung der AVO-DRS

In Anlage G zur AVO-DRS werden die Worte „[derzeit nicht belegt]“ gestrichen. Anlage G wird wie folgt gefasst:

- 1 KODA-Dienstvertrag

Beschluss vom 06.10.1989, KABL. 1989, S. 687 ff.	(Gl.-Nr. 0.4.1)
Beschluss vom 12.12.1991, KABL. 1992, S. 39	(Gl.-Nr. 0.4.2)
Beschluss vom 14.12.1994, KABL. 1994, S. 265	(Gl.-Nr. 0.4.3)
Beschluss vom 24.06.1999, KABL. 1999, S. 562	(Gl.-Nr. 0.4.4/0.4.5)
Beschluss vom 16.09.2009, KABL. 2009, S. 319 ff.	(Gl.-Nr. keine)
- 2 Weitergeltung der bisherigen kirchlichen Regelungen und Inkrafttreten von Änderungen des Bundes-Angestellten-tarifvertrags (BAT)

Beschluss vom 31.08.1981, KABL. 1981, S. 279	(Gl.-Nr. 1.1.1.1)
--	-------------------
- 3 Protokollnotiz zu Nr. 3 des KODA-Beschlusses vom 31.08.1981
(Lehrer Richtlinien und Regelungen zum Ortszuschlag)

Beschluss vom 12.12.1991, KABL. 1992, S. 39	(Gl.-Nr. 1.1.1.2)
---	-------------------
- 4 Diözesanes Arbeitsvertragsrecht – hier: Regelung für die Zeit ab 01.10.2006

Beschluss vom 06.10.2006, KABL. 2006, S. 258 f.	(Gl.-Nr. 1.1.1.3)
---	-------------------
- 5 Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit

Beschluss vom 24.11.2006, KABL. 2007, S. 12	(Gl.-Nr. 1.1.1.4)
---	-------------------
- 6 Anrechnung eines Zweitstudiums auf die Bewährungszeit

Beschluss vom 02.06.1982, KABL. 1982, S. 453	(Gl.-Nr. 1.1.2.1)
--	-------------------
- 7 Jubiläumszuwendungen

Beschluss vom 31.01.1983, KABL. 1983, S. 76 f.	(Gl.-Nr. 1.1.3.1)
Beschluss vom 27.01.1989, KABL. 1989, S. 429	(Gl.-Nr. 1.1.3.2)
Beschluss vom 15.03.1999, KABL. 1999, S. 480	(Gl.-Nr. 1.1.3.3)
Beschluss vom 07.11.2001, KABL. 2001, S. 548	(Gl.-Nr. 1.1.3.4/1.1.3.5)
- 8 Auslegung des Begriffs „Öffentlicher Dienst“

Beschluss vom 14.04.1983, KABL. 1983, S. 122	(Gl.-Nr. 1.1.4.1)
--	-------------------
- 9 Übergangsgeld

Beschluss vom 14.04.1982, KABL. 1982, S. 123	(Gl.-Nr. 1.1.5.1)
Beschluss vom 14.09.1992, KABL. 1992, S. 228	(Gl.-Nr. 1.1.5.2)
- 10 Beschäftigungszeit

Beschluss vom 04.07.1983, KABL. 1983, S. 154	(Gl.-Nr. 1.1.6.1)
Beschluss vom 18.03.1988, KABL. 1988, S. 156	(Gl.-Nr. 1.1.6.2)
Beschluss vom 14.09.1992, KABL. 1992, S. 228	(Gl.-Nr. 1.1.6.3)
- 11 Dienstzeit

Beschluss vom 04.07.1983, KABL. 1983, S. 154	(Gl.-Nr. 1.1.7.1)
Beschluss vom 27.01.1989, KABL. 1989, S. 429	(Gl.-Nr. 1.1.7.2/1.1.7.3)
- 12 § 70 BAT

Beschluss vom 16.01.1984, KABL. 1984, S. 405	(Gl.-Nr. 1.1.8.1)
Beschluss vom 12.03.1990, KABL. 1990, S. 98	(Gl.-Nr. 1.1.8.2)

- 13 Außerkraftsetzen des MTL für Arbeiter der Länder (MTL II)
Beschluss vom 09.04.1984, KABL. 1984, S. 488 f. (Gl.-Nr. 1.1.9.1)
- 14 Änderung von §§ 23a, 23b BAT (Bewährungsaufstieg)
Beschluss vom 25.02.1987, KABL. 1987, S. 100 (Gl.-Nr. 1.1.10.1)
Beschluss vom 14.09.1992, KABL. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.1.10.2)
Beschluss vom 14.09.1992, KABL. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.1.10.3)
Beschluss vom 07.11.2001, KABL. 2001, S. 548 (Gl.-Nr. 1.1.10.4)
Beschluss vom 05.05.2006, KABL. 2006, S. 151 (Gl.-Nr. 1.1.10.5)
Beschluss vom 26.11.2007, KABL. 2008, S. 7 f. (Gl.-Nr. 1.1.10.6)
Beschluss vom 12.11.2008, KABL. 2008, S. 398 (Gl.-Nr. 1.1.10.7)
Beschluss vom 25.11.2009, KABL. 2010, S. 54 (Gl.-Nr. keine)
- 15 Zahlung von Zeitzuschlägen
Beschluss vom 25.02.1987, KABL. 1987, S. 252 (Gl.-Nr. 1.1.11.1)
Beschluss vom 08.02.1993, KABL. 1993, S. 380 (Gl.-Nr. 1.1.11.2)
- 16 Ergänzung von § 15 BAT – Regelmäßige Arbeitszeit
Beschluss vom 27.01.1989, KABL. 1989, S. 430 (Gl.-Nr. 1.1.12.1)
- 17 Ergänzung von § 50 BAT (Sonderurlaub)
Beschluss vom 20.02.1991, KABL. 1991, S. 463 (Gl.-Nr. 1.1.13.1)
- 18 Änderung von § 3 Buchstabe d BAT
Beschluss vom 27.06.1991, KABL. 1991, S. 603 (Gl.-Nr. 1.1.14.1)
- 19 65. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 30.10.1990
Beschluss vom 11.09.1991, KABL. 1991, S. 711 (Gl.-Nr. 1.1.15.1)
- 20 § 46 BAT Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
Beschluss vom 11.09.1991, KABL. 1991, S. 711 (Gl.-Nr. 1.1.16.1)
Beschluss vom 14.10.1994, KABL. 1994, S. 268 (Gl.-Nr. 1.1.16.2)
Beschluss vom 15.03.1999, KABL. 1999, S. 480 (Gl.-Nr. 1.1.16.3)
Beschluss vom 28.11.2002, KABL. 2003, S. 303 (Gl.-Nr. 1.1.16.4)
- 21 Änderung von § 37 Absatz 1 und 2 BAT (Krankenbezüge)
Entscheidung des Bischofs vom 29.04.1993, KABL. 1993, S. 412 (Gl.-Nr. 1.1.17.1)
- 22 Regelung für weitere Arbeitsbefreiung (§ 52 BAT/KODA)
Beschluss vom 12.11.1996, KABL. 1997, S. 318 (Gl.-Nr. 1.1.18.1)
Beschluss vom 04.12.2000, KABL. 2001, S. 342 (Gl.-Nr. 1.1.18.2)
Beschluss vom 05.05.2006, KABL. 2006, S. 152 (Gl.-Nr. 1.1.18.3)
Beschluss vom 26.11.2007, KABL. 2008, S. 7 (Gl.-Nr. 1.1.18.4)
Beschluss vom 12.11.2008, KABL. 2008, S. 399 (Gl.-Nr. 1.1.18.5)
Beschluss vom 25.11.2009, KABL. 2010, S. 54 (Gl.-Nr. keine)
- 23 Änderungen des BAT i. d. F. der Beschlüsse der Bistums-KODA
Beschluss vom 15.03.1999, KABL. 1999, S. 480 (Gl.-Nr. 1.1.19.1)
Beschluss vom 20.01.2000, KABL. 2000, S. 73 (Gl.-Nr. 1.1.19.2)
- 24 Regelung sozialer Leistungen (Beihilfen für Pflichtversicherte)
Beschluss vom 06.10.1989, KABL. 1989, S. 686 (Gl.-Nr. 1.1.20.1)
Beschluss vom 14.10.1994, KABL. 1994, S. 268 (Gl.-Nr. 1.1.20.2)
Beschluss vom 15.03.1999, KABL. 1999, S. 480 (Gl.-Nr. 1.1.20.3/1.1.20.4)
- 25 Ergänzung des § 26 BAT – Bestandteile der Vergütung
Beschluss vom 15.03.1999, KABL. 1999, S. 480 (Gl.-Nr. 1.1.21/1.1.21.1)
- 26 Aussetzung des Vollzugs der Tarifverträge zur Neuregelung der Vergütungen, Löhne usw. im Landesbereich für 2000
Beschluss vom 01.03.2000, KABL. 2000, S. 96 (Gl.-Nr. 1.1.22.1)
- 27 Befristete Änderung des Tarifvertrags über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16.03.1977 i. d. F. des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 26.05.1992
Beschluss vom 16.02.2001, KABL. 2001, S. 431 (Gl.-Nr. 1.1.23/1.1.23.1)

- 28 Regelung eines Anspruchs auf drei zusammenhängende Wochen Erholungsurlaub in den schulischen Sommerferien für Eltern (§ 47 Absatz 6 BAT/KODA)
Beschluss vom 09.02.2004, KABl. 2004, S. 86 (Gl.-Nr. 1.1.24/1.1.24.1)
- 29 Beschluss der Bistums-KODA vom 18. September 2008: Vergütungserhöhung
Beschluss vom 18.09.2008, KABl. 2008, S. 306 (Gl.-Nr. 1.1.25/1.1.25.1)
- 30 Vergütungserhöhung, Arbeitszeit, Grundvergütung
Beschluss vom 03.07.2009, KABl. 2009, S. 204 (Gl.-Nr. 1.1.26/1.1.26.1)
- 31 Besoldungsordnung für Mesner
Beschluss vom 02.06.1982, KABl. 1982, S. 452 (Gl.-Nr. 1.2.1.1)
Beschluss vom 27.06.1991, KABl. 1991, S. 603 (Gl.-Nr. 1.2.1.2)
Beschluss vom 16.03.1992, KABl. 1992, S. 87 (Gl.-Nr. 1.2.1.3)
- 32 Eingruppierung von Hausmeistern, die nicht an Schulen und Verwaltungsgebäuden tätig sind
Beschluss vom 02.06.1982, KABl. 1982, S. 453 (Gl.-Nr. 1.2.2.1)
Beschluss vom 27.06.1991, KABl. 1991, S. 603 (Gl.-Nr. 1.2.2.2)
Beschluss vom 16.03.1992, KABl. 1992, S. 87 (Gl.-Nr. 1.2.2.3)
Beschluss vom 23.03.2007, KABl. 2007, S. 134 (Gl.-Nr. keine)
- 33 Eingruppierung der Fachhochschulabsolventen/Absolventen an einem Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik
Beschluss vom 04.07.1983, KABl. 1983, S. 154 (Gl.-Nr. 1.2.3.1)
Beschluss vom 14.12.1989, KABl. 1990, S. 25 (Gl.-Nr. 1.2.3.2)
Beschluss vom 12.12.1991, KABl. 1992, S. 38 (Gl.-Nr. 1.2.3.3)
Beschluss vom 08.02.1993, KABl. 1993, S. 380 (Gl.-Nr. 1.2.3.3)
Beschluss vom 16.01.1984, KABl. 1984, S. 405 (Gl.-Nr. 1.2.3.4)
Beschluss vom 21.11.2011, KABl. 2012, S. 9 (Gl.-Nr. keine)
- 34 Einzelstunden- und Pauschalvergütungssätze von nebenberuflich erteiltem Religionsunterricht
Beschluss vom 17.10.1983, KABl. 1983, S. 322 (Gl.-Nr. 1.2.4.1)
- 35 Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenamtlich tätigen Mitarbeitern
Beschluss vom 09.04.1984, KABl. 1984, S. 486 ff. (Gl.-Nr. 1.2.5.1)
Beschluss vom 18.03.1988, KABl. 1988, S. 156 (Gl.-Nr. 1.2.5.2)
Beschluss vom 22.02.1991, KABl. 1991, S. 463 (Gl.-Nr. 1.2.5.3)
Beschluss vom 14.09.1992, KABl. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.2.5.4)
Beschluss vom 15.03.1999, KABl. 1999, S. 480 (Gl.-Nr. 1.2.5.5/1.2.5.6)
- 36 Eingruppierung und Arbeitszeit nebenamtlich tätiger Kirchenmusiker
Beschluss vom 09.04.1984, KABl. 1984, S. 488 (Gl.-Nr. 1.2.6.1)
Beschluss vom 18.03.1988, KABl. 1988, S. 156 (Gl.-Nr. 1.2.6.2)
- 37 Regelung der Vergütung für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, wenn sie im Anschluss an die Hochschulbildung im kirchlichen Dienst angestellt werden
Beschluss vom 23.07.1984, KABl. 1984, S. 583 ff. (Gl.-Nr. 1.2.7.1)
Beschluss vom 13.03.1985, KABl. 1985, S. 153 ff. (Gl.-Nr. 1.2.7.2/1.2.7.3)
- 38 Regelung der Regelstundenmaße der Religionslehrer i. K.
Beschluss vom 23.07.1984, KABl. 1984, S. 583 (Gl.-Nr. 1.2.8/1.2.8.1)
Beschluss vom 11.03.1998, KABl. 1998, S. 78 (Gl.-Nr. 1.2.8.2)
Beschluss vom 31.07.2003, KABl. 2003, S. 600 (Gl.-Nr. 1.2.8.3)
- 39 Eingruppierung von Zweitkräften in Kindergärten und Kindertagesstätten
Beschluss vom 21.11.1986, KABl. 1987, S. 41 (Gl.-Nr. 1.2.9/1.2.9.1/1.2.9.2)
Beschluss vom 15.10.1990, KABl. 1990, S. 238 (Gl.-Nr. 1.2.9.3/1.2.9.4)
Beschluss vom 14.10.1991, KABl. 1991, S. 712 (Gl.-Nr. 1.2.9.5)
Beschluss vom 16.03.1992, KABl. 1992, S. 86 f. (Gl.-Nr. 1.2.9.6)
Beschluss vom 25.11.2009, KABl. 2010, S. 54 (Gl.-Nr. keine)
- 40 Regelung der Arbeitsverhältnisse der nebenamtlich tätigen Mitarbeiter im Religionsunterricht
Beschluss vom 21.11.1986, KABl. 1987, S. 41 (Gl.-Nr. 1.2.10.1)
Beschluss vom 18.03.1988, KABl. 1988, S. 156 (Gl.-Nr. 1.2.10.2)
- 41 Eingruppierung der Mitarbeiter in der ambulanten Pflege
Beschluss vom 18.03.1988, KABl. 1988, S. 157 (Gl.-Nr. 1.2.11.1)
Beschluss vom 06.10.1989, KABl. 1989, S. 685 (Gl.-Nr. 1.2.11.2)

- 42 Neuregelung der Eingruppierung der Mitarbeiter in der Haus- und Familienpflege
Beschluss vom 27.06.1991, KABL. 1991, S. 603 (Gl.-Nr. keine)
- 43 Eingruppierung von Fachhauswirtschafterinnen für ältere Menschen
Beschluss vom 15.10.1990, KABL. 1990, S. 237 (Gl.-Nr. 1.2.12.1)
- 44 Eingruppierung von Mitarbeitern im Religionsunterricht mit abgeschlossener Ausbildung in „Theologie im Fernkurs“
Beschluss vom 12.12.1991, KABL. 1992, S. 39 (Gl.-Nr. 1.2.13.1)
- 45 Eingruppierung von Pfarramtssekretärinnen
Beschluss vom 16.03.1992, KABL. 1992, S. 86 (Gl.-Nr. 1.2.14.1)
- 46 Protokollnotiz zu Nr. 3 von BAT SR 2r
Beschluss vom 07.11.2001, KABL. 2001, S. 548 (Gl.-Nr. 1.2.15)
- 47 Vergütung bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen i. S. d. § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV
Beschluss vom 13.03.2003, KABL. 2003, S. 456 (Gl.-Nr. 1.2.16.1)
Beschluss vom 05.05.2006, KABL. 2006, S. 151 (Gl.-Nr. 1.2.16.2)
Beschluss vom 26.11.2007, KABL. 2008, S. 8 (Gl.-Nr. 1.2.16.3)
Beschluss vom 12.11.2008, KABL. 2008, S. 398 (Gl.-Nr. 1.2.16.4)
Beschluss vom 25.11.2009, KABL. 2010, S. 54 (Gl.-Nr. keine)
- 48 Regelung der Rechtsverhältnisse der Vorpraktikanten im Erziehungsdienst
Beschluss vom 23.07.1984, KABL. 1984, S. 583 f. (Gl.-Nr. 1.3.1.1)
Beschluss vom 27.01.1989, KABL. 1989, S. 428 (Gl.-Nr. 1.3.1.2/1.3.1.3/1.3.1.4/1.3.1.5)
- 49 Regelung
– der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Innen des Sozial- und Erziehungsdienstes
– des Entgelts für Gemeindeassistenten, Pastoralassistenten, Referendare im kirchlichen Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Lehrbefähigung im Fach kath. Religionslehre an beruflichen Schulen
Beschluss vom 23.07.1984, KABL. 1984, S. 583 ff. (Gl.-Nr. 1.3.2.1)
Beschluss vom 13.03.1985, KABL. 1985, S. 153 (Gl.-Nr. 1.3.2.2/1.3.2.3/1.3.2.4/1.3.2.5)
- 50 Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Pastoralpraktikanten
Beschluss vom 18.10.1985, KABL. 1985, S. 358 (Gl.-Nr. 1.3.3.1)
- 51 Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Praktikanten vor der Aufnahme in die Fachhochschule für Sozial- und Religionspädagogik und der Praktikanten vor der Aufnahme in das Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik
Beschluss vom 18.10.1985, KABL. 1985, S. 359 (Gl.-Nr. 1.3.4.1)
Beschluss vom 27.01.1989, KABL. 1989, S. 429 (Gl.-Nr. 1.3.4.2/1.3.4.3)
- 52 Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf des Altenpflegers und Haus- und Familienpflegers
Beschluss vom 25.09.1986, KABL. 1986, S. 866 (Gl.-Nr. 1.3.5.1)
Beschluss vom 06.10.1989, KABL. 1989, S. 686 (Gl.-Nr. 1.3.5.2/1.3.5.3)
- 53 Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum Änderung von § 1 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b
Entscheidung des Bischofs vom 29.04.1993, KABL. 1993, S. 412 (Gl.-Nr. 1.3.6.1)
- 54 Änderung von § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TVPrakt)
Beschluss vom 29.04.1993, KABL. 1993, S. 412 (Gl.-Nr. 1.3.7.1)
- 55 Änderung von § 13 Satz 1 Buchstabe a Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
Beschluss vom 29.04.1993, KABL. 1993, S. 412 (Gl.-Nr. 1.3.8.1)
- 56 Änderung von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Manteltarifvertrag für Auszubildende
Beschluss vom 29.04.1993, KABL. 1993, S. 412 (Gl.-Nr. 1.3.9.1)
- 57 Darlehen für die Anschaffung eines Personenkraftwagens
Beschluss vom 31.08.1981, KABL. 1981, S. 279 (Gl.-Nr. 1.4.1.1)
Beschluss vom 06.10.1989, KABL. 1989, S. 686 f. (Gl.-Nr. 1.4.1.2)
Beschluss vom 14.10.1994, KABL. 1994, S. 265 (Gl.-Nr. 1.4.1.3)
Beschluss vom 07.11.2001, KABL. 2001, S. 548 (Gl.-Nr. 1.4.1.4/1.4.1.5)

- 58 Sonderurlaub für Bildungsmaßnahmen
Beschluss vom 14.04.1983, KABl. 1983, S. 122 f. (Gl.-Nr. 1.4.2.1)
- 59 Nicht-Anrechnung des Mutterschaftsurlaubes auf den Erholungsurlaub
Beschluss vom 14.04.1983, KABl. 1983, S. 122 f. (Gl.-Nr. 1.4.3.1)
- 60 Urlaubsgeld bei Eintritt der gesetzlichen Mutterschutzfrist bzw. des Mutterschutzurlaubes
Beschluss vom 14.04.1983 Teil A und C, KABl. 1983, S. 122 ff. (Gl.-Nr. 1.4.4.1)
- 61 Jährliche Sonderzuwendung
Beschluss vom 14.04.1982, KABl. 1983, S. 124 (Gl.-Nr. 1.4.5.1)
Beschluss vom 14.09.1992, KABl. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.4.5.2)
Beschluss vom 14.09.1992, KABl. 1992, S. 228 (Gl.-Nr. 1.4.5.3)
- 62 Beschäftigungsförderungsgesetz
Beschluss vom 18.10.1985, KABl. 1985, S. 358 (Gl.-Nr. 1.4.6.1)
- 63 Regelung für den Eintritt in den Vorruhestand
Beschluss vom 13.12.1985, KABl. 1985, S. 388 (Gl.-Nr. 1.4.7.1)
- 64 Soziale Leistungen Teil V
Beschluss vom 06.10.1989, KABl. 1989, S. 686 (Gl.-Nr. 1.4.9.1)
- 65 Altersteilzeitregelung
Beschluss vom 14.12.1989, KABl. 1990, S. 25 (Gl.-Nr. 1.4.10.1)
Beschluss vom 29.10.2009, KABl. 2009, S. 340 (Gl.-Nr. keine)
- 66 Regelung über Fahrkostenzuschüsse
Beschluss vom 31.01.1983, KABl. 1983, S. 76 f. (Gl.-Nr. 1.4.11.1)
Beschluss vom 06.10.1989, KABl. 1989, S. 686 (Gl.-Nr. 1.4.11.2)
Beschluss vom 16.02.2001, KABl. 2001, S. 432 (Gl.-Nr. 1.4.11.3)
Beschluss vom 07.11.2001, KABl. 2001, S. 548 (Gl.-Nr. 1.4.11.4/1.4.11.5/1.4.11.6)
- 67 Pauschalversteuerung der Fahrkostenzuschüsse zwischen Wohnung und Dienststätte
Beschluss vom 12.03.1990, KABl. 1990, S. 98 (Gl.-Nr. 1.4.12.1)
- 68 Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung
Beschluss vom 28.11.2002, KABl. 2003, S. 303 (Gl.-Nr. 1.4.16.1)
- 69 Verzicht auf Leistungen
Beschluss vom 20.02.1991, KABl. 1991, S. 463 (Gl.-Nr. 1.4.14.1/1.4.14.2)
- 70 Ergänzende Regelungen zum Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 (KABl. 2002, S. 161)
Beschluss vom 26.09.2002, KABl. 2002, S. 206 f. (Gl.-Nr. 1.4.15/1.4.15.1)
Beschluss vom 13.03.2003, KABl. 2003, S. 456 (Gl.-Nr. 1.4.15.2)
Beschluss vom 14.10.2004, KABl. 2004, S. 267 (Gl.-Nr. 1.4.15.3)
- 71 [nicht belegt]

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 11. Juli 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 3368 – 24.06.21
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**7. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-
DRS Teil I**

Die Bistums-KODA hat am 20.05.2021 folgende Änderungen der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KAbI. 2011, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.02.2021, KAbI. 2021, S. 166 beschlossen:

Legende:

schwarz Standard eigenständige Regelung

**Artikel I
Änderungen der OkB-Stud-DRS**

Die Anlage C wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage C
Mindeststundensätze für kurzfristig
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
nach § 3 Absatz 3**

gültig ab 1. April 2021

Entgeltgruppe	Stundensatz
S 18	23,64 €
S 17	22,69 €
S 16	22,19 €
S 15	21,35 €
S 14	21,13 €
S 13	20,61 €
S 12	20,55 €
S 11b	20,26 €
S 11a	19,88 €
S 10	19,01 €
S 9	18,37 €
S 8b	18,37 €
S 8a	17,97 €
S 7	17,51 €
S 4	16,74 €
S 3	15,77 €
S 2	14,24 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. April 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 11. Juli 2021

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3369 – 24.06.21
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**7. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-
DRS Teil II**

Die Bistums-KODA hat am 20.05.2021 folgende Änderungen der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KAbI. 2011, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.02.2021, KAbI. 2021, S. 166 beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I
Änderungen der OkB-Stud-DRS**

Die Anlage B wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage B
Mindeststundensätze für kurzfristig
Beschäftigte in Pflegeberufen nach § 3
Absatz 2**

gültig ab 1. April 2021

Entgeltgruppe	Stundensatz
P 16	25,69 €
P 15	25,13 €
P 14	24,53 €
P 13	23,92 €
P 12	22,70 €
P 11	21,49 €
P 10	20,28 €
P 9	19,30 €
P 8	17,78 €
P 7	16,77 €
P 6	14,61 €
P 5	14,22 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. April 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 11. Juli 2021

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3263 – 18.06.21

PfReg. F. 1.1 a

Termin der zehnten regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Gemäß § 9 Abs. 1 der Ordnung für die Mitarbeitervertretung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der zurzeit geltenden Fassung vom 30. Oktober 2018 (KABl. 2018, S. 394) wird im Benehmen mit den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Termin für die **zehnte** regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretungen bei

- der Diözese,
- den Dekanaten,
- den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Kirchenstiftungen,
- dem Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des Kanonischen Rechts sind,
- den sonstigen öffentlichen juristischen Personen des Kanonischen Rechts,
- den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen sowie
- bei allen kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, aber die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihr Statut verbindlich übernommen haben (§ 1 Abs. 2)

auf Mittwoch, den 23. März 2022

festgesetzt.

Rottenburg, den 18. Juni 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3483 – 29.06.21

PfReg. F. 1.1 a 1

Bildung einer neuen „Bistums-KODA“ Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften

Im Jahr 2022 wird sich, nach Ablauf der laufenden zehnten Amtsperiode der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts der Diözese Rottenburg-Stuttgart („Bistums-KODA“) zum 01.02.2022, eine neue Bistums-KODA konstituieren. Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 vom 15. April 2021 wurden die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) aufgerufen, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die Dienstnehmerseite in die Bistums-KODA zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern waren Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA Rottenburg-Stuttgart örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wurde Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in der Bistums-KODA zu beteiligen.

Eine schriftliche Mitteilung von Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA Rottenburg-Stuttgart beteiligen wollen, ist bei der Vorsitzenden des KODA-Wahlvorstands innerhalb der o. g. Anzeigefrist nicht eingegangen. Die Anzeige konnte nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

gez.

Michaela Helm
Vorsitzende KODA-Wahlvorstand

BO-Nr. 3839 – 15.07.21

PfReg. M 9.6

Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg- Stuttgart

1.

Allgemeine Bestimmungen

Durch Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats sowie Beschluss des Diözesanrats wurden auch für die Jahre 2021 und 2022 erneut Haushaltsmittel der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung rechtlich selbstständiger Träger karitativer Einrichtungen und Dienste bereitgestellt. Die Fördermittel belaufen sich für das Jahr 2021 auf 3,84 Mio. €.

Die Zuweisung der Fördermittel für das Jahr 2021 wird in dieser Richtlinie geregelt. Sie erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens, in dem die Maßnahmen geprüft und nach ihrer Eignung zur Förderung bewertet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2.

Förderzweck

Die Förderung unterstützt karitative Träger beim Auf- und Ausbau von Seelsorge und bei der Ausbildung und Stärkung eines spezifischen christlichen/kirchlichen/katholischen Profils.

3.

Förderempfänger

Gefördert werden können rechtlich selbstständige katholische Träger karitativer Einrichtungen und Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die satzungsgemäß mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind.

Nicht rechtlich selbstständig im Sinne der Förderrichtlinien sind Kirchengemeinden oder Dekanate. Karitative Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft von Kirchen-

gemeinden oder Dekanaten sind deshalb von der Förderung ausgenommen.

4. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist die Vorlage einer aktuellen Konzeption, die das Seelsorgeverständnis und die Anstrengungen des Trägers darstellt, sein christliches/kirchliches/katholisches Profil auszubilden und zu pflegen. Die zu fördernden Maßnahmen werden in die Konzeption eingeordnet. Es wird deutlich, in welcher Weise sie zu Seelsorge und/oder Profilbildung beitragen.

Verfügt ein Antragsteller noch nicht über eine Konzeption zu Seelsorge und christlicher Profilbildung, hat die Entwicklung einer solchen Konzeption Priorität. Die Konzeptentwicklung ist ebenfalls förderfähig. Ein tragfähiges Ergebnis ist bis zum Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Es bildet die Grundlage für eine etwaige Förderung von Maßnahmen.

5. Förderbereiche

Die Fördermittel sind den beiden nachfolgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet:

5.1 Konzeption und Maßnahmen

Dieser Förderbereich umfasst vielfältige strukturelle und personelle Maßnahmen zur Ausbildung und Stärkung des geistlichen Lebens und des christlichen/kirchlichen/katholischen Profils. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur (Neu-)Erstellung oder Weiterentwicklung von Konzeptionen, Fort- und Weiterbildungen zu ethischen oder religiösen Themen, strategische Entwicklungsprozesse zur Förderung christlicher Unternehmenskultur, Führungskräfte tagungen zu Fragen christlicher Führungsgrundsätze, Stellenanteile für Seelsorgekoordination, caritastheologische oder ethische Referentenstellen, spirituelle Bildungsprozesse, einschlägige Publikationen oder Projekte.

5.2 Seelsorglich tätiges Personal

Dieser Förderbereich unterstützt den Auf- und Ausbau professioneller kirchlicher Seelsorge unter Einsatz seelsorglich ausgebildeten Personals (Seelsorgestellen). Die Förderung bezieht sich auf entsprechend qualifizierte Stellen, die über die dauerhafte Förderung durch die HA V – Pastorales Personal im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen.

Voraussetzungen für die Förderung einer seelsorglichen Personalstelle sind die Vorlage einer entsprechenden Aufgaben-/Stellenbeschreibung und die Gewährleistung bestimmter theologischer und pastoraler Qualifikationsstandards.

Aufgaben-/Stellenbeschreibung

Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, die zeigt, welche konkreten seelsorglichen Aufgaben mit der Stelle/dem Stellenanteil verbunden sind. Bei einem Einsatz in verschiedenen Feldern ist hinsichtlich des zu refinanzierenden Stellenumfangs durch den karitativen Träger zu belegen, welcher Anteil des betreffenden Stellenvolumens für seelsorgerliche Aufgaben eingesetzt wird. Die Stellenbeschreibung zeigt auch, wie die Stelle organisatorisch eingebunden ist. Eine qualifizierte Einführung und Mög-

lichkeiten zu Supervision und regelmäßiger Fortbildung sind sichergestellt.

Theologische und pastorale Qualifikationsstandards

1. Abgeschlossenes theologisches oder religionspädagogisches Studium an einer Universität oder Hochschule. Mindestens aber kirchlich anerkanntes theologisches Fernstudium (z. B. Theologie im Fernkurs der katholischen Akademie Domschule Würzburg).
2. Seelsorgliche Ausbildung in der Diözese bzw. vergleichbare Ausbildung.

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur entsprechenden Nach- und Weiterqualifizierung des seelsorglich tätigen Personals.

6. Einzelförderung und Strukturförderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der in diesem Verfahren geltenden Regelungen als Einzelförderung oder als Strukturförderung. Alle förderwürdigen Maßnahmen werden im Bewilligungsbescheid der Einzel- oder Strukturförderung zugeordnet.

6.1 Einzelförderung

Die Förderzusage gilt für das jeweilige Förderjahr.

6.2 Strukturförderung

Die Förderzusage gilt – vorbehaltlich der entsprechenden Freigabe von Finanzmitteln durch den Diözesanrat – solange sich die Grundlage, die zur Bewilligung geführt hat (Antrag), nicht substantiell verändert. Ist Letzteres der Fall, informiert der Antragsteller das Bischöfliche Ordinariat und es findet eine Neubewertung statt.

Hinweise zur Strukturförderung

Im Rahmen dieses konzept- und strategieorientierten Förderverfahrens kann die Förderung bestimmter Stellen(anteile) und Strukturmaßnahmen in eine Strukturförderung übergeführt werden, die den Antragstellern eine längerfristige Planungssicherheit bietet.

Aus dem *Förderbereich 1* bietet sich dies beispielsweise an für:

- entsprechende Personalstellen (Referentenstellen, Hausobere, ...),
- entsprechende Stellenanteile für Seelsorgekoordination, christliche Unternehmenskultur, Sterbe- und Trauerkultur, Ethikbeauftragte etc.,
- regelmäßige Arbeitskreise, Gremien, Komitees o. ä.,
- Ordenskonvente o. ä. als betende Gemeinschaften,
- lebendige Gottesdienstorte.

Aus *Förderbereich 2* ist eine Strukturförderung beispielsweise möglich für:

- entsprechend qualifizierte Seelsorgestellen, die über das Kontingent im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen,
- Seelsorgestellen, die in einer Phase der Nach- oder Ergänzungsqualifizierung sind, um den diözesanen Anforderungen zu entsprechen.

Die Zuordnung einer förderwürdigen Maßnahme zur Einzel- oder Strukturförderung erfolgt im Zuge des Be-

wertungsverfahrens und wird im Bewilligungsbescheid benannt.

Für die der Strukturförderung zugeordneten Maßnahmen ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Es genügt die Angabe der entsprechenden Datengrundlage (z. B. aktuelle Bruttopersonalkosten) im Abschlussbericht.

7. Förderverfahren

Die Art und Weise, wie förderwürdige Maßnahmen in diesem Verfahren jeweils finanziell unterstützt werden, wird in den Verfahrensregelungen festgelegt.

Für die Einzelförderungen gilt eine Förderhöchstgrenze, die sich an der Mitarbeiterzahl des Antragstellers orientiert. Die konkreten Höchstgrenzen für Einzelförderungen werden in den Verfahrensregelungen festgelegt.

Die Fördermittel des Jahres 2021 stehen für Maßnahmen des Jahres 2021 zur Verfügung.

Ist eine förderwürdige Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Zuweisung der bewilligten Fördermittel in zwei Tranchen. Nach Abschluss der Maßnahme legt der geförderte Träger einen Abschlussbericht vor. Er ist maßgeblich für die Bezifferung der exakten Fördersumme und die Zuweisung der zweiten Tranche.

Der Empfänger von Fördermitteln verpflichtet sich zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel. Er bestätigt, dass entsprechende Nachweise vor Ort vorliegen. Fördermittel, die nicht der Bewilligung entsprechend verwendet wurden, sind vollständig zurückzuzahlen.

Ergänzende Hinweise

Für karitative Träger, die auch außerhalb der Diözese Einrichtungen unterhalten, gilt: Förderfähig sind nur Maßnahmen von karitativen Einrichtungen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg–Stuttgart.

Gefördert werden können auch Kooperationsprojekte verschiedener Träger. Die Träger stellen dazu einen gemeinsamen Förderantrag. Unbeschadet davon reichen die Kooperationspartner jeweils ihre eigene Konzeption ein, die die Kooperationsmaßnahme aus Sicht der jeweiligen Träger darstellt.

8. Antragsverfahren und Fristen

Die Förderung von Maßnahmen des Jahres 2021 ist in 2021 zu beantragen. Förderanträge können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch zum **31. Oktober 2021**.

Der Abschlussbericht kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) eingereicht werden, spätestens aber zum **31. Dezember 2021**.

Anträge sind schriftlich zu stellen an:

*Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung karitativer Träger
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: HA-IV@bo.drs.de*

Die maßgeblichen Verfahrensregelungen, verschiedene Orientierungshilfen, Formulare und weitere relevante Informationen werden in Kürze auf der Homepage der

Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption unter ha-iv.drs.de eingestellt.

9. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft. Die rückwirkende Förderung von Maßnahmen ab dem 1. Januar 2021 ist möglich.

Rottenburg, den 15. Juli 2021

Matthäus Karrer
Weihbischof

BO-Nr. 3242 – 17.06.21

PfReg. M 1.8

Zusammensetzung der Kommission sexueller Missbrauch (KsM)

In den vergangenen Monaten gab es verschiedene personelle Entscheidungen hinsichtlich der Kommission sexueller Missbrauch:

- Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15. März 2020 sieht die Benennung von zwei Ansprechpersonen vor, die im Auftrag der Diözese Hinweise auf sexuellen Missbrauch entgegennehmen. Beide Ansprechpersonen sind gemäß § 2 Satz 2 des Statuts der Kommission sexueller Missbrauch vom 15. März 2020 Mitglieder der KsM.
- Bischof Dr. Fürst hat zum 1. Juli 2021 Frau Theresa **Ehrenfried** und Herrn OstA a.D. Daniel **Noa** für die Dauer von drei Jahren als Ansprechpersonen beauftragt. Übergangsweise nehmen beide diesen Auftrag zugleich mit ihrem bisherigen Auftrag in der KsM wahr (Frau Ehrenfried als in der Arbeit mit Betroffenen erfahrene Person und Herr Noa als Jurist, der nicht im kirchlichen Dienst steht).
- Pfr. i. R. Wolfgang Schmitt ist als Vertreter des Diözesanpriesterrates ausgeschieden. Als sein Nachfolger wurde Pfr. Hubertus **Freyberg** vorgeschlagen und von Bischof Dr. Fürst in die KsM berufen.
- Frau Gabriele **Derlig** wurde auch vom neu gewählten Diözesanrat als Vertreterin für die KsM vorgeschlagen und von Bischof Dr. Fürst erneut berufen.
- Herr Dr. Christoph Funk war seit Gründung der KsM deren Mitglied und ist nun auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Als seine Nachfolgerin hat Bischof Dr. Fürst Frau Prof. Dr. Renate **Schepker** in die KsM berufen.
- Herr Ltd. Direktor i.K. Hermann-Josef Drexler war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand beratendes Mitglied der KsM. Seine Nachfolgerin als Hauptabteilungsleiterin der HA XIV ist Frau Bischöfliche Rechtsdirektorin Dr. Melanie-Katharina **Kraus**, die damit qua Amt beratendes Mitglied der KsM wird.

In der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) arbeiten somit derzeit folgende Personen zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder

- *Vorsitzende*
Dr. Monika Stolz
E-Mail: Monika.Stolz@ksm.drs.de
- *Unabhängige Ansprechperson und in der Arbeit mit Betroffenen erfahrene Person*
Theresa Ehrenfried
E-Mail: Theresa.Ehrenfried@ksm.drs.de
- *Unabhängige Ansprechperson und Jurist, der nicht im kirchlichen Dienst steht*
Oberstaatsanwalt Daniel Noa
E-Mail: Daniel.Noa@ksm.drs.de
- *Kirchenrechtler an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen und stellv. Vorsitzender*
Prof. Dr. Bernhard Sven Anuth
E-Mail: Bernhard.Anuth@ksm.drs.de
- *Vom Diözesanrat entsandte Person*
Gabriele Derlig
E-Mail: Gabriele.Derlig@ksm.drs.de
- *Vom Diözesan-Priesterrat entsandte Person*
Pfr. Hubertus Freyberg
E-Mail: Hubertus.Freyberg@ksm.drs.de
- *Psychiatrische Sachverständige*
Prof. Dr. Renate Schepker
E-Mail: Renate.Schepker@kms.drs.de

2. Beratende Mitglieder

- *Leiter Hauptabteilung Pastorales Personal*
Domkapitular Paul Hildebrand
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-370
E-Mail: ksm-phildebrand@ksm.drs.de
- *Leiterin der Hauptabteilung Personal*
Bischöfliche Rechtsdirektorin
Dr. Melanie-Katharina Kraus
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-539
E-Mail: ksm-mkraus@ksm.drs.de
- *Leiterin der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz*
Sabine Hesse
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-385
E-Mail: ksm-shesse@ksm.drs.de
- *Mit der Voruntersuchung beauftragte Person*
Melanie Weber
Marktplatz 11, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-378
E-Mail: ksm-meweber@ksm.drs.de
- *Mit der Voruntersuchung beauftragte Person*
Friedolf Lappen
Marktplatz 11, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-349
E-Mail: ksm-flappen@ksm.drs.de

3. Geschäftsführung

Theresia Werner
Marktplatz 11, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-783
E-Mail: thewerner@ksm.drs.de

Rottenburg, den 9. Juli 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3915 – 19.07.21
PfReg. M 10.2

Bonifatiuswerk Anpassung der Fördervoraussetzungen

Das Bonifatiuswerk hat seine Fördervoraussetzungen angepasst. Ab 1. Januar 2022 müssen alle inländischen Projektpartner ein Institutionelles Schutzkonzept vor Projektbeginn vorlegen. Für den Übergang gibt es eine gestufte Vorgehensweise. Im ersten Jahr (2022) muss das Schutzkonzept spätestens zum Projektbeginn vorgelegt werden, d. h. das Schutzkonzept kann noch nach Antragsstellung, bzw. einer vorbehaltlichen Bewilligung nachgereicht werden, bevor das Projekt beginnt. Ab dem zweiten Jahr (2023) wird das Schutzkonzept grundsätzlich vorausgesetzt und muss unabhängig vom Projektbeginn mit dem Antrag eingereicht werden. Eine nachträgliche Einreichung ist dann nicht mehr möglich. Diese zusätzliche Förderbedingung kann von den Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch Umsetzung des von der Diözese Rottenburg-Stuttgart vorgelegten Muster-Schutzkonzepts erfüllt werden (s. KABl. 2021, Nr. 8, S. 220 ff.). Das Muster-Schutzkonzept ist auch bei der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz der Diözese Rottenburg-Stuttgart (praevention.drs.de) abrufbar.

BO-Nr. 3484 – 29.06.21

PfReg. H 7.4 c

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen

Nachfolgend wird die aktualisierte Übersicht (Stand: 29.06.2021) über die Freistellungsdaten einzelner kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen veröffentlicht.

Diese Freistellungsangaben sind bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen (z. B. Kirchengemeinden) in den Fällen zu verwenden, in denen Zuwendungen von Spendern nicht über das Bistum Rottenburg-Stuttgart, sondern von den Durchlaufstellen direkt an die kirchlichen Hilfswerke und kirchlichen Rechtspersonen zu deren steuerbegünstigten Zweckverwendung gegeben werden (z. B. im Rahmen der Sternsingeraktion an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. etc.).

Für Zuwendungen, die im Rahmen der angeordneten Sonderkollekten (z. B. Adveniat, Missio, Misereor, Renovabis usw.) über das Bistum Rottenburg-Stuttgart an die kirchlichen Hilfswerke und kirchlichen Rechtspersonen weitergeleitet werden, sind die Freistellungsangaben des Letztempfängers nicht anzugeben; in diesen Fällen sind die Zuwendungsbestätigungen von den kirchlichen Durchlaufstellen wie folgt zu formulieren:

„Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Anstalt des öffentlichen Rechts) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch (z. B. Misereor)“.

Auf die Ausführungen in *Hinweise zur Führung der Pfarramtskasse* im Orga-Handbuch wird ergänzend verwiesen.

Übersicht über aktuelle Freistellungsangaben kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen zur Verwendung bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen ab 2021 (Stand: 29.06.2021)

Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen	Steuerbegünstigter Zweck	Finanzamt	StNr.	Datum des Freistellungsbescheids
Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. Gildehofstr. 2 45127 Essen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung von: Wissenschaft u. Forschung; der Jugendhilfe; der Altenhilfe; der Erziehung; der Volks- u. Berufsbildung einschl. Studentenhilfe; internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; der Entwicklungszusammenarbeit; des bürgerschaftlichen Engagements)	Essen-NordOst	111/5727/3767	04.09.2019 (gültig bis: 03.09.2024)
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. Kamp 22 33098 Paderborn	Kirchliche Zwecke	Paderborn	339/5794/0212	14.11.2019 (gültig bis: 13.11.2024)
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Strombergstr. 11 70188 Stuttgart	Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten)	Stuttgart-Kö	99015/01121	06.04.2020 (gültig bis: 05.04.2025)

Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen	Steuerbegünstigter Zweck	Finanzamt	StNr.	Datum des Freistellungsbescheids
Deutscher Caritasverband e. V. Caritas International Karlstr. 40 79104 Freiburg	Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten)	Freiburg-Stadt	06469/46596	27.05.2020 (gültig bis: 26.05.2025)
Misereor e. V. Bischöfliches Hilfswerk Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt Mozartstr. 9 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Aachen-Stadt	201/5900/5748	30.03.2020 (gültig bis: 29.03.2025)
Missio Internationales Katholisches Missionswerk e. V. Goethestr. 43 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Religion)	Aachen-Stadt	201/5902/3488	16.02.2021 (gültig bis: 15.02.2026)
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. Stephanstr. 35 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Religion, der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit)	Aachen-Stadt	201/5902/3626	11.03.2021 (gültig bis: 10.03.2026)
Renovabis e. V. Kardinal-Döpfner-Haus Domberg 27 85354 Freising	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Freising	115/110/40177	31.10.2018 (gültig bis: 30.10.2023)

Hinweis:

Bezüglich Zuwendungen an Zuwendungsempfänger, die mehrere steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, bestehen keine Bedenken, in Zuwendungsbestätigungen alle den Zuwendungsempfänger betreffende steuerbegünstigte Zwecke zu benennen.

BO-Nr. 4046 – 26.07.21
PfReg. D 11.1

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde
Erlenbach-Binswangen



Rottenburg, den 28. Juli 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Mitteilungen

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 323 Vom Wert der Vielfalt. Biodiversität als Bewährungsprobe der Schöpfungsverantwortung. Ein Expertentext der Arbeitsgruppe für ökologische Fragen der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330).

Frauen für Frauen

Eine Kursreihe zum Erlernen von Handwerkszeug für das Leiten von Gruppen – erfahrungs- und praxisorientiert

Basiskurs Leitungskompetenz

08.–10.10. und 05.–07.11.2021

Start mit dem Abendessen um 18 Uhr, Ende nach dem Mittagessen, ca. 13 Uhr

Ort: Christkönighaus, Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

Referentinnen: Edith Lauble, Johanna Rosner-Mezler

Preis: € 90,- für Selbstzahlerinnen bzw. € 170,- für Frauen, bei denen der Träger 50 % der Kosten oder mehr übernimmt, zzgl. Verpflegung/Unterkunft

Leitung in Gruppen verstehen und Leitungsverhalten im Gruppenprozess steuern lernen:

- Leitung in Gruppen: eigene Leitungsgeschichte – Leitungsstile – Normen und Werte – Leitungsinterventionen – Wahrnehmung und Kommunikation – Moderation – Selbst- und Fremdwahrnehmung – Feedback
- Themenzentrierte Interaktion kennen lernen und als theoretische Grundlage beim Leiten von Gruppen nutzen
- Störungen in Gruppensituationen: Fälle aus der Praxis bearbeiten – kollegiale Beratung – Konfliktbearbeitung

Online-Anmeldung bis 10.09.2021 bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen über den folgenden Link:

kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/fortbildungen.html

Falls Sie noch Fragen haben, sind wir für Sie telefonisch und per Mail erreichbar:

Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de

Exerzitien („Fratelli tutti“) für Priester und Diakone vom 14.–19.11.2021

Das Tagungs- und Gästehaus Berg Moriah und die Schönstatt-Priesterliga laden ein zu Exerzitien unter Leitung von P. Rudolf Ammann ISch (Blankenheim) zum Thema: „Fratelli tutti“. Die Exerzitien beginnen am Sonntag, 14.11., mit der Vesper und dem Abendessen um 18 Uhr und enden am Freitag, 19.11., nach dem Frühstück.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:

E-Mail: reservierung@bergmoriah.de
oder an Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah
56337 Simmern/Ww., Tel. 02620 941-0
oder Kontaktformular unter bergmoriah.de/kontakt/

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: institut-fw.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe
17.09.2021	21605	Liturgie-Studienwochenende 2021 – Tipps und Hilfen zur Vorbereitung, Gestaltung und Leitung	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
08.10.2021	21223	Fachtag: Spiritualität in Familien entdecken und begleiten	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Alle Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Kindergartenbeauftragte
18.10.2021	21096	Theologisches Seminar der Region VIa	Dekanatsreferenten, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen
22.10.2021	21073	Gottesdienst mit dementiell erkrankten Menschen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen
08.11.2021	21095	Theologisches Seminar der Region V	Dekanatsreferenten, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen
10.11.2021	21077	Word Aufbaukurs	Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf
11.11.2021	21078	Excel Aufbaukurs	Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf
11.11.2021	21086	Grundkurs Modul III für Pfarramtssekretäre/-innen – Aus der Praxis	Pfarramtssekretäre/-innen
14.11.2021	21097	Theologisches Seminar der Region VIb	Dekanatsreferenten, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen
25.11.2021	21091	Theologisches Seminar der Region I	Dekanatsreferenten, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen